

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1899.

33.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction
vom 28. November 1899, Z. 35960,**

mit welcher eine Instruction über die Vorgang des Ankaufspreises von
Salz zum Einsalzen der Fische (Fischerfalszcreditirung) erlassen wird.

I. Für die Fischer.

§. 1.

Der Ankaufspreis der von den Fischern Istriens und der quarnerischen Inseln, dann
der Gemeinde Grado auf Grund der Vorschrift der küstenländischen Finanz-Direction vom

15. Mai 1898, Z. 13420 Küstenl. L.-G.-Bl. N. 14 (Küstenl. Beil.-Blatt zum Finanzministerial-Verordnungs-Blatte Nr. 95 ex 1898), zum Einsalzen der Fische zu ermäßigten Preisen bezogenen Salzes kann gegen Bürgschaft ihrer zuständigen Ortsgemeinde auf 3 Monate geborgt werden.

§. 2.

Die Fischer, welche Fischerfalz auf Credit beziehen wollen, haben um Ertheilung dieser Ermächtigung bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz mittelst eines — mit einem Kronenstempel versehenen — Gesuches einzuschreiten.

§. 3.

Dem Gesuche ist die stempelbefreite Haftungserklärung der Gemeinde beizulegen.

Diese Haftungserklärung kann für einen einzelnen Fischer oder auch für mehrere zusammen ausgestellt werden.

Nach Vorschrift des § 82 der Gemeindeordnungen für Istrien und Görz-Gradiſca (Gesetze vom 10. Juli 1863, L.-G.-Bl. Nr. 13 und vom 7. April 1864 d. G.-Bl. Nr. 3) ist die Haftungserklärung vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und einem Gemeinderathe (Gemeindeabgeordneten) zu unterfertigen.

Da die Übernahme dieser Haftung seitens der Ortsgemeinde nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört, ist vorher die Zustimmung des Gemeindeauschusses (Gemeinderathes) einzuholen.

Falls der Betrag der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden der Gemeinde die Jahreseinkünfte derselben übersteigt, so ist nach § 87, Z. 3, der eben citirten Gemeindeordnungen die Genehmigung des Landesauschusses erforderlich.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung oder die eventuelle Genehmigung des Landesauschusses ist in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern (Gemeinderathsmitgliedern) ersichtlich zu machen.

§. 4.

Der Text der Haftungserklärung hat zu lauten:

Haftungserklärung

„für den Fall, als dem Fischer (den Fischern) in
 „Nr. seitens des k. k. Finanz-Inspectorates in die Ermächtigung
 „ertheilt werden sollte, beim k. k. Salzverschleißamte in Salz zum Einsalzen
 „der Fische gegen dreimonatliche Vorgung des Ankaufspreises zu beziehen, übernimmt die unter-
 „zeichnete Ortsgemeinde auf Grund des Beschlusses des Gemeindeauschusses (Gemeinderathes)
 „ddo: und der Genehmigung des Landesauschusses vom
 „die solidarische Verpflichtung als Bürge und Zahler für die richtige und pünktliche Bezah-
 „lung des dem genannten Fischer (den genannten Fischern) während der Zeit vom

„bis . . . creditirten Salzeinkaufspreises sammt Verzugszinsen und Einbringungskosten
„und zwar für

„X... bis zum Höchstbetrage von . . . Y... bis zum Höchstbetrage von

„Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen
„besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am
„Sitz der k. k. Finanz-Procuratur in Triest ausschließlich zuständig.

Datum

(Unterschriften des Gemeindevorstehers [Bürgermeisters] und eines Gemeinderathes
[Gemeindeabgeordneten].)

(Unterschriften zweier Ausschufsmänner [Gemeinderaths-Mitglieder].)

In jenen Fällen, in welchen die Genehmigung des Landesauschusses zu entfallen hat,
ist in die Haftungsurkunde u. z. vor dem Datum die Bemerkung aufzunehmen: „Die Ge-
„nehmigung dieser Haftungsurkunde durch den Landesauschuss ist mit Rücksicht auf §. 87 al. 3
des Gesetzes vom 10. Juli 1863, L.-G.-Bl. für Istrien Nr. 13 (des Gesetzes vom 7. April
1864, L.-G.-Bl. für Görz und Gradisca Nr. 8) nicht erforderlich, da der Betrag der
Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde
und bezüglich der Gemeindegastalten nicht übersteigt.“

§. 5.

Die k. k. Salzverschleißämter werden das Fischersalz unter Borgung des Ankaufspreises
nur gegen Abgabe der gemeindeämtlichen Anweisung und gegen Ausstellung einer Empfangs-
bestätigung ausfolgen.

Die gemeindeämtliche, im Sinne des §. 9 der Vorschrift der k. k. Küstl. Finanz-Direction
vom 15. Mai 1898, Zl. 13420 L.-G.-Bl. Nr. 14, Beil.-Bl. 95 auszufertigende Anweisung
hat auch den Zusatz zu enthalten:

„Die Gemeinde haftet als Bürge und Zahler für die pünktliche Einzahlung des Fischer-
„salzpreises am Verfallstage, das ist am“

Die Empfangsbestätigung (zugleich Verpflichtungserklärung), welche der das Salz auf
Credit Beziehende auszustellen hat, hat zu lauten:

„Ich Endesgefertigter Fischer in Nr. . . . bestätige,
„am heutigen Tage vom k. k. Salzverschleißamte in Metercentner Salz
„zum Einsalzen der Fische erhalten zu haben. Den nach dem Einheitspreise von
„per Metr. entfallenden Ankaufspreis von Kronen sage: Kronen,
„welcher mir auf Grund der Instruction der Finanz-Direction vom auf drei
„Monate geborgt wurde, verpflichte ich mich am Verfallstage, das ist am pünktlich
„zu zahlen, widrigenfalls ich für den geborgten Salzpreis 6% Verzugszinsen vom Verfalls-
„tage ab an das k. k. Ärar zu leisten habe.“

§. 6.

Das Salzverschleißamt führt über das gegen Borgung des Ankaufspreises ausgefolgte
Salz ein separates „Verschleißregister für geborgtes Fischersalz“. Sowohl in der Register-Furta

als auch in der der Partei einzuhändigenden Bollete wird der Ankaufspreis ausgewiesen und die Bemerkung beigefügt: „Auf 3 Monate geborgt.“

§ 7.

Die Anweisungen sind mit den Bolleten-Nummern zu versehen und bleiben bei dem Verschleißregister für geborgtes Fischersalz, bis die Einzahlung des geborgten Ankaufspreises erfolgt.

Nach geschehener Einzahlung wird die Anweisung mit dem Vermerk: „Gelöscht“ und mit dem Amtssiegel versehen der Partei gegen Einziehung der Bollete zurückgestellt.

Der eingezogenen Bollete setzt das Verschleißamt die Clausel: „Eingezahlt am . . .“ bei und besorgt die Anklebung derselben an die entsprechende Fuzta im Register.

§. 8.

Es ist Sache der Gemeinde die, pünktliche Einzahlung des geborgten Salzpreises seitens der Fischer zu überwachen.

Falls eine Gemeinde es bei Einbringung eines geborgten Salzpreises auf einen Rechtsstreit ankommen läßt, wird ihre Bürgschaft weiterhin nicht mehr angenommen und allen in derselben ansässigen Fischern die Vorgung entzogen werden.

§. 9.

Fischern, welche einmal die pünktliche Einzahlung unterlassen haben, wird der Salzankaufspreis nicht mehr geborgt werden, außer wenn zweifellos dargethan wird, daß der Verzug ohne Verschulden der Partei eingetreten ist.

II. Für die Fischeinsalzer.

§. 10.

Den die Einsalzung von Fischen gewerbsmäßig betreibenden Personen, welche nicht notorisch über erhebliche Geldmittel verfügen und das Gewerbe in so beschränktem Maße ausüben, daß ihr jährlicher Salzbedarf 100 Metercentner nicht übersteigt, kann unter der Bedingung der Bürgschaft ihrer Wohngemeinde der Ankaufspreis des Fischersalzes auf 3 Monate geborgt werden.

§. 11.

Die Fischeinsalzer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben darum bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz (Finanzinspectorat) anzufuchen.

Dieses Gesuch ist mit dem — gemäß §. 4 der Vorschrift der k. k. Finanz-Direction vom 1. März 1891, Z. 24899 ex 1890, über den Bezug und die Verwendung von Limitosalz zum gewerbsmäßigen Einsalzen der Fische zu überreichenden — Einschreiten um Bewilligung des Bezuges von Fischersalz zu vereinen.

Dem Gesuche ist außer der Bestätigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes auch eine Bestätigung des zuständigen Gemeindevorstandes, betreffend die Vermögenslage und den Geschäftsumfang des Fischeinsalzens, sowie die Haftungserklärung der Gemeinde anzuschließen.

Die Bestätigung und Haftungserklärung sind von der Stempelentrichtung befreit.

Beide können in einer Urkunde vereinigt werden, welche dann folgenden Wortlaut hätte:

Bestätigung und Haftungserklärung:

„Der gefertigte Gemeindevorstand bestätigt, daß der (die) das Gewerbe des Fischeinsalzens betreibende in nicht über erhebliche Geldmittel verfügt (verfügen) und deshalb das Gewerbe nur in einem so beschränkten Umfange ausübt (ausüben), daß er (jeder einzelne) nicht mehr als 100 Metercentner Salz zum Einsalzen der Fische im Jahre verwendet.“

„Der Genannte (die Genannten) ist (sind) daher der Begünstigung der dreimonatlichen Borgung des Salzeinkaufspreises bedürftig.“

Hieran ist der im §. 4 angeführte Wortlaut der Haftungserklärung unter Ersetzung des Wortes Fischer durch Fischeinsalzer anzuschließen.

§. 12.

Die §§. 5—9 dieser Verordnung finden auch bei Borgung des Salzankaufspreises an Fischeinsalzer analoge Anwendung.

Otto Ritter von Zimmermann m. p.



